

Beratende Mitglieder

Benli, Ekrem	Interessenvertreter der ausländischen Kinder und Jugendlichen
Hass, Anne-Katrin	Vertreterin der Lehrerschaft
Henning, Clarissa	Erzieherin aus einer Kindertagesstätte
Klinge, Ute	Vertreterin der Ev. Kirche
Kniep, Monika	Jugendbeauftragte des Polizeikommissariats Wolfenbüttel
Löb, Susanne	Gleichstellungsbeauftragte
Piltz, Andreas	Vertreter der Kath. Kirche
Walter, Sabine	Leiterin des Jugendamtes
Ziebarth, Carsten	Kreisjugendpfleger

Von der Verwaltung

Weitzen, Petra

Protokollführer

Curland, Hans-Otto

Es fehlen:

Ordentliche Mitglieder

Deitmar, Reinhard

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 4b GO)
3. Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 4c GO)
4. Genehmigung des Protokolls über die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21. Januar 2013 (§§ 23, 4d GO)
5. Anfragen (§§ 23, 4e GO)
 - 5.1. Einwohnerfragestunde (§§ 23, 16 GO)
 - 5.2. Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23,15 Abs. 2 GO)
6. 3. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Fassung des XVI. gewählten Kreistages vom 21.09.2009 zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.01.2012
Einführung in die Vorlage durch Frau Weitzen
Vorlage: XVII-0234/2013

7. Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975"
Einführung in die Vorlage durch Frau Weitzen
Vorlage: XVII-0235/2013
 8. Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, § 72 a SGB VIII
Einführung in die Vorlage durch Herrn Ziebarth
Vorlage: XVII-0239/2013
 9. Unterrichtung durch den Landrat über wichtige Angelegenheiten (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 4i GO)
 10. Einwohnerfragestunde (§§ 23, 16, 4 j GO)
-

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Die Ausschussvorsitzende, KAbg. Brandes, eröffnet um 16:00 Uhr die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des XVII. gewählten Kreistages.

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit (§§ 23, 4b GO)

Die Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 3 Feststellung der Tagesordnung (§§ 23, 4c GO)

Die Ausschussvorsitzende stellt die Tagesordnung fest. Änderungsanträge liegen nicht vor und werden nicht gestellt.

TOP 4 Genehmigung des Protokolls über die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21. Januar 2013 (§§ 23, 4d GO)

Die Ausschussvorsitzende stellt das Protokoll über die 7. Sitzung vom 21. Januar 2013, das allen Kreistagsabgeordneten und übrigen Mitgliedern übersandt worden ist, zur Aussprache.

Ohne weitere Aussprache fasst der Jugendhilfeausschuss einstimmig bei einer Stimmenthaltung nachstehenden

Beschluss:

Das Protokoll über die 7. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21. Januar 2013 wird genehmigt.

TOP 5 Anfragen (§§ 23, 4e GO)

TOP 5.1 Einwohnerfragestunde (§§ 23, 16 GO)

Anfragen aus dem Kreis der Einwohnerinnen und Einwohner gab es nicht.

TOP 5.2 Anfragen von Kreistagsmitgliedern/ Ausschussmitgliedern (§§ 23,15 Abs. 2 GO)

Anfragen von Kreistagsmitgliedern/Ausschussmitgliedern gab es nicht.

KAbg. Großer habe in der letzten Kreistagssitzung geäußert, dass jemand aus der SPD-Kreistagsfraktion die Schulsozialarbeit an Gymnasien nicht so befürwortet habe. KAbg. Großer stellt dieses richtig, sie habe den KAbg. Albinus mit Herrn Enzenbach verwechselt. KAbg. Großer bittet dieses Versehen zu entschuldigen.

TOP 6 3. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel - Jugendamt - zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der Fassung des XVI. gewählten Kreistages vom 21.09.2009 zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.01.2012 Einführung in die Vorlage durch Frau Weitzen Vorlage: XVII-0234/2013

Frau Weitzen erläutert die Vorlage. Sie stellt klar, dass die Pauschalisierung der Geldleistung lediglich den bedarfsunabhängigen Förderanspruch betrifft. Die vorgeschlagene Pauschalierung orientiere sich an den Regelungen von Kindertagesstätten. Die pauschale Entgeltregelung bringe Vorteile für die Tagespflegeperson (finanzielle Planungssicherheit) und für die Verwaltung (Vereinfachung des Zahlungsverkehrs).

Auf Anfrage von KAbg. Barkhau erläutert Frau Weitzen, dass ein individueller Bedarf, der die 4 Stunden Betreuungszeit übersteigt, insgesamt anhand der tatsächlich geleisteten Stunden über Stundennachweise abgerechnet werde.

KAbg. Albinus begrüßt aus Sicht der SPD-Kreistagsfraktion die Vereinfachung des Verfahrens durch die getroffene Pauschalregelung. Dennoch bittet er um Auskunft, wie viel Eltern einen Bedarf von weniger als 4 Stunden hätten.

Vom Jugendamt werden 11 Fälle (Ein- bis Dreijährige) mit einer Betreuungszeit von bis zu 4 Stunden täglich gefördert.

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig folgende

Beschlussempfehlung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die 3. Änderung der Richtlinien des Landkreises Wolfenbüttel zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird in der Fassung, wie sie sich aus der Anlage Nr. 1 zur Vorlage Nr. XVII-0234/2013 ergibt, beschlossen.

TOP 7 Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975"
Einführung in die Vorlage durch Frau Weitzen
Vorlage: XVII-0235/2013

Frau Weitzen informiert über den Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“. In Niedersachsen seien die Beratungsstellen dezentral eingerichtet worden. Frau Weitzen nehme diese Aufgabe der Anlauf- und Beratungsstelle seit nunmehr über einem Jahr wahr. Das Verfahren habe sich eingespielt. Zu den Betroffenen konnte bisher ein gutes Vertrauensverhältnis aufgebaut werden. Erforderliche Informationen konnten immer eingeholt und entsprechende Vereinbarung über die festgestellten Bedarfe geschlossen werden.

KAbg. Albinus begrüßt den gegründeten Fonds sehr, bittet jedoch um Erläuterung, ob sich aufgrund der Sensibilität der Thematik eine Ansiedlung der Anlauf- und Beratungsstelle im Jugendamt nachteilig auswirke.

Frau Weitzen führt aus, dass sich Betroffene in der Regel zunächst telefonisch melden. Für die Betroffenen, die den Weg in das Jugendamt finden, bestehen keine Hemmnisse, sie seien offen. Die Ansiedlung im Jugendamt habe bisher keine Probleme mit sich gebracht.

Frau Walter ergänzt, dass die Verwaltungsspitze entschieden habe, dass die Anlauf- und Beratungsstelle im Jugendamt anzusiedeln sei. Bei anderen Kommunen sei sie an den unterschiedlichsten Stellen angesiedelt. Nach anfänglichen Bedenken, zeige die Erfahrung jedoch, dass die Entscheidung richtig gewesen sei.

Auf Anfrage der KAbg. Brandes führt Frau Weitzen aus, dass die meisten Betroffenen Anfang der 50er Jahre in Heimen untergebracht waren. Die Aufenthaltsdauer im Heim sei sehr unterschiedlich gewesen. Einige der Betroffenen verfügten über Unterlagen bezüglich der Unterbringung. Im Übrigen sei für eine unbürokratische Abwicklung eine Glaubhaftmachung ausreichend.

Ohne weitere Aussprache erfolgt die

Kenntnisnahme:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht über den Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ zur Kenntnis.

TOP 8 Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes, § 72 a SGB VIII
Einführung in die Vorlage durch Herrn Ziebarth
Vorlage: XVII-0239/2013

Herr Ziebarth erläutert die Vorlage. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben empfehle der Landesbeirat für Jugendarbeit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe mit anderen Trägern, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, eine Vereinbarung abzuschließen. Die Mustervereinbarung sei als Anlage 1 der Vorlage beigefügt. Sie soll zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen dienen. Die zur Prüfung und Bewertung empfohlenen Kriterien seien der Vorlage als Anlage 2 beigefügt gewesen.

KAbg. Barkhau äußert seine Skepsis zu den Voraussetzungen, die zur Vorlage eines Führungszeugnisses für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit

führen. Die Gefährdung für Kinder- und Jugendliche solle so gering wie möglich gehalten werden. Für ihn sei ein größtmöglicher Schutz der Betroffenen maßgeblich. KAbg. Barkhau sieht sich und den Jugendhilfeausschuss in der Mitverantwortung. Für ihn ergeben sich daher folgende Fragen:

- Wer entscheidet, ob für die Tätigkeit ein Führungszeugnis relevant sei?
- Wer habe Einsicht in die Führungszeugnisse?
- Für wen gelten die Führungszeugnisse, für Jugendarbeit im engeren Sinne oder auch für Sportvereine oder nur für Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII?
- Sollen Führungszeugnisse auch für Jugendliche eingeholt werden, die noch nicht ausgebildet seien?

KAbg. Barkhau unterstreicht noch einmal, dass der Bereich Kinder- und Jugendarbeit ein sehr sensibler Bereich sei. Daher seien Regelungen wichtig und sinnvoll. Da es sich häufig um Wiederholungstäter handle, gäbe ein Führungszeugnis Auskunft, ob jemand bereits auffällig war.

KAbg. Albinus unterstreicht, dass sich die Vorlage an den Empfehlungen des Landesbeirates für Jugendarbeit orientiere. Dennoch mahnt er, dass der beigefügte Kriterienkatalog nicht abschließend sei und nur beispielhaft angewandt werden solle. Die Träger dürften in ihrer Verantwortung nicht beschnitten bzw. entlastet werden.

KAbg. Vogler unterstützt die Kriterien und Forderung des KAbg. Barkhau. Sie fordert generell die Vorlage eines Führungszeugnisses.

Frau Klinge stimmt ebenfalls den Forderungen des KAbg. Barkhau zu und betont, dass alle Personen, Dozenten aber auch ehrenamtlich Tätige ein Führungszeugnis vorzulegen hätten. Die übrigen Kriterien seien für sie nicht verständlich, sie rechtfertigen nicht, kein Führungszeugnis vorzulegen. Die Vorlage des Führungszeugnisses hätte Signalwirkung.

Herr Hagedorn möchte mit der vorgelegten Vereinbarung in Verbindung mit dem Kriterienkatalog an den Start gehen und in der Praxis Erfahrungen sammeln.

KAbg. Albinus mahnt an, dass der vorgelegten Vereinbarung einige wichtige Kriterien, unter anderem auch der Hinweis auf § 8a SGB VIII, fehlen würden. Im Hinblick darauf, dass in der vorangegangenen Diskussion die Bedenken bei den Ausschussmitgliedern durch die Verwaltung nicht ausgeräumt werden konnten und die Vereinbarung nachgebessert werden müsste, erscheine es sinnvoll, wenn die Verwaltung die Vorlage zurück ziehen würde. Die gesetzlichen Vorgaben seien bereits zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Es bestünde daher keine Eile, sodass die Vorlage in der nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses neu eingebracht werden könnte.

Die Ausschussvorsitzende gibt die Vorlage Nr. XVII-0239/2013 zurück an die Verwaltung und bittet erneut um Vorlage in der nächsten Jugendhilfeausschusssitzung am 13. Mai 2013. Die Vereinbarung solle dann in die Praxis gehen, um Erfahrungen sammeln zu können.

TOP 9 Unterrichtung durch den Landrat über wichtige Angelegenheiten (§ 85 Abs. 4 NKomVG, §§ 23, 4i GO)

Unterrichtungspunkte liegen nicht vor.

TOP 10 Einwohnerfragestunde (§§ 23, 16, 4 j GO)

Anfragen aus dem Kreis der Einwohnerinnen und Einwohner gab es nicht.

Die Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung des Jugendhilfeausschusses um 17:10 Uhr. Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am 13. Mai 2013 statt.

Vorsitzender

Protokollführer/in